

# Protokoll der Mitgliederversammlung des Flüchtlingsrates NRW

Datum: 29.06.2024, 11:00 Uhr bis 16:30 Uhr  
Ort: Stadtteilzentrum Q1, Halbachstraße 1, 44793 Bochum  
Sitzungsleitung: Ali Ismailovski  
Protokoll: Michael Gödde

## Tagesordnung:

1. Begrüßung und Formalia
2. Thema: Wege zum gesicherten Aufenthalt
3. Thema: Das „Rückführungsverbesserungsgesetz“ und seine Folgen
4. Buchvorstellung „Abschiebungen in Nordrhein-Westfalen. Ausgrenzung. Entrechtung. Widerstände“
5. Bericht über die Arbeit im Beirat der UfA Büren
6. Verschiedenes

### 1. Begrüßung und Formalia

Das Protokoll der der Mitgliederversammlung vom 15.05.2024 wurde angenommen.

### 2. Thema: Wege zum gesicherten Aufenthalt (Dr. Brigitte Derendorf, Gertrud Heinemann)

Beide Referentinnen vertreten seit über 20 Jahren in der Härtefallkommission (HFK) NRW den FR NRW, der in dem zehnköpfigen Gremium einen Sitz hat. Sie nehmen im Wechsel an den Sitzungen, die einmal monatlich stattfinden, teil.

Die ABHn haben zwei Sitze in der HFK, je einen für die kreisfreien Städte und die Landkreise. Die Termine werden von zwei Stadt-ABHn und zwei Kreis-ABHn ebenfalls abwechselnd wahrgenommen.

Der HFK gehören auch zwei Ärztinnen an, von denen jeweils eine im Wechsel mit der anderen an den Sitzungen teilnimmt. Sie haben anders als die anderen Mitglieder der HFK das Recht, in Krankheitsfällen bei Krankenhäusern und Ärzten/Ärztinnen nachzufragen. Dazu berechtigt die von den Antragstellenden jeweils abgegebene Schweigepflichtentbindungserklärung.

Vorsitzende der HFK ist Frau Marx vom MKJFGFI, ihre Vertreterin ist Frau Budéus.

Im Vergleich zu den Vorjahren sank die Zahl der Härtefallanträge im Jahr 2023 auf insgesamt gut 200, was auch auf die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen (AE) nach § 104c AufenthG ab Beginn des Jahres zurückzuführen ist. Für 2024 wird ein Anstieg erwartet, weil viele AE nach § 104c demnächst auslaufen und nicht zur Erteilung von AE nach §§ 25a, 25b führen werden.

Alle Härtefallanträge werden zunächst vom Vorprüfungsausschuss (VPA), dem drei Mitglieder der HFK angehören, auf das Vorliegen von Ausschlussgründen überprüft. Liegt ein Ausschlussgrund vor, kommt der Antrag nicht zur Prüfung in die HFK. Das geschieht aber nur, wenn der VPA einstimmig einen Ausschlussgrund feststellt. Falls ein Mitglied des VPA jedoch meint, es liege kein Ausschlussgrund vor, wird der Antrag zur Beratung zugelassen. Nach einem positiven Votum des VPA wird die zuständige ABH um Stellungnahme gebeten. Die Mitglieder erhalten alle in der nächsten Sitzung zu beratenden Anträge mindestens eine Woche vorher in Form von elektronischen Akten zur Vorbereitung.

Der Inhalt der Beratung in der HFK ist streng vertraulich.

Bei einem positiven Beratungsergebnis richtet die HFK ein Ersuchen an die ABH, bei negativem Ergebnis teilt sie der ABH mit, dass keine Stellungnahme erfolgt. Eine offizielle Statistik über die Ergebnisse liegt nicht vor. Es überwiegen allerdings die Ersuchen. Auf der Homepage der HFK wird bald eine Handreichung für die Stellung von Härtefallanträgen erscheinen.

In Fällen, die aus ihrer Sicht besonders eilig sind, machen ABHn gelegentlich Druck, indem sie mit ihrer Stellungnahme ankündigen, innerhalb von einer Frist von etwa sechs bis acht Wochen das Beratungsergebnis zu erwarten.

Auch sonst steht die HFK unter Druck. Nicht selten äußern sich ABHn unzufrieden über positive Ergebnisse. – Die AFD-Fraktion im Landtag NRW fordert schon seit längerer Zeit die Abschaffung der HFK, so etwa eine Abgeordnete aus Gelsenkirchen in der Sitzung des Landtags am 24.04.2024. Alle anderen Fraktionen haben sich bei dieser Gelegenheit deutlich gegen die AFD positioniert.

Trotz Ablehnung eines Härtefallantrags ist es möglich, einen zweiten Antrag zu stellen, wenn eine Änderung der Sachlage eingetreten ist. Manche Anträge, auch von Rechtsanwälten gestellt, beschränken sich, so die Referentinnen, zu sehr auf rechtliche Ausführungen. Es fehle dann mitunter die soziale Komponente. Deshalb empfehle sich, ergänzende Stellungnahmen von Beratungsstellen, die an den Betroffenen näher dran seien, beizufügen. Probleme könne es geben, wenn ein Antrag aus dem Kirchenasyl heraus gestellt wird, und zwar dann, wenn sich die ABH weigert, die/den Betroffene(n) anzumelden. Dann liege ein Ausschlussgrund vor. Im Hinblick auf dieses Problem solle die Härtefallkommissionsverordnung (HFKVO) überarbeitet werden.

Die Referentinnen empfehlen, die schriftlich gestellten Anträge an die HFK gleichzeitig an die zuständige ABH zu senden (bzw. bei per Mail gestellten Anträgen die jeweilige ABH ins cc zu setzen), um zu vermeiden, dass während des Härtefallverfahrens abgeschoben wird.

Sie weisen ferner auf die Wichtigkeit der Identitätsklärung spätestens mit dem Härtefallantrag hin. Es sei sehr schlecht, wenn ein Antrag unter falschen Personalien gestellt werde und eine Richtigstellung der Personalien erst nach einem positiven Ergebnis (Ersuchen) erfolge.

Ausschlussgründe sind in § 5 HFKVO geregelt. So **sind** etwa Personen ausgeschlossen, für die keine NRW-ABH zuständig ist oder die keinen ordnungsgemäßen Wohnsitz in NRW haben. Ausgeschlossen **sollen** z.B. Personen sein, die zur Fahndung ausgeschrieben sind oder keine ladungsfähige Adresse haben oder für die der Rückführungstermin bereits feststeht.

In Dublin-Fällen liegt ein Ausschlussgrund vor, wenn der BAMF-Bescheid eine Abschiebungsanordnung enthält, da es dann keine zuständige Ausländerbehörde gibt. Anders liegt es, wenn der Bescheid nur eine Abschiebungsandrohung enthält; dann ist ein Ersuchen durch die HFK möglich.

In der anschließenden Diskussion wurde erörtert, ob das Chancenaufenthaltsrecht seinem Anspruch, eine Brücke in ein Bleiberecht zu sein, gerecht wird. Daran wurden erhebliche Zweifel angemeldet, weil trotz nachgewiesener ernsthafter Bemühungen der Betroffenen oft eine Identitätsklärung nicht möglich ist. Das liegt, so wurde in verschiedenen Wortbeiträgen deutlich, häufig in der Situation der Herkunftsländer (beispielhaft Guinea) begründet. Deshalb droht die Gefahr, dass nach Ablauf der Frist von 18 Monaten (§ 104c) die Betroffenen wieder in den Duldungsstatus zurückfallen. Aus dem MKJFGFI wurde bekannt, dass ein neuer Erlass zu § 104c in Arbeit sei, der die Erteilung von Fiktionsbescheinigungen nach Ablauf dieser Frist empfehle. Außerdem sei in den nächsten Tagen mit dem (seit Jahren überfälligen) Erlass zu § 25a zu rechnen.

Die Vorsitzende Frau Marx berichtete schon vor über fünf Jahren im FR NRW über die Tätigkeit der HFK. Sie ist, wie sie unseren beiden Vertreterinnen mitteilte, dazu gern erneut bereit.

### 3. Thema: Das „Rückführungsverbesserungsgesetz“ und seine Folgen

Referent: Rechtsanwalt Peter Fahlbusch/Hannover

Statt ihre Zielvorgabe im Koalitionsvertrag („Mehr Fortschritt wagen“) zu erfüllen, so begann der Referent seine Ausführungen, habe die Ampelregierung mit dem am 27.02.2024 in Kraft getretenen Gesetz eine Rückführungsoffensive in Gang gesetzt. Dazu gehöre die Auslagerung von Asylverfahren. Er warf die Frage auf, welche Auswirkungen das auf die Zuwanderung habe, und gab die Antwort: „Keine!“

Eigenen Angaben zufolge erwarte die Bundesregierung 180 zusätzliche Inhaftierungen jährlich. Das habe zu einer erheblichen Verschärfung bei der Kriminalisierung Geflüchteter geführt, insbesondere im Hinblick auf die Identitätsklärung.

In § 48 III AufenthG werden die Durchsuchungsrechte der Behörden zwecks Feststellung von Identität und Staatsangehörigkeit auf *„die in seinem Besitz befindlichen Sachen“* (z.B. Schließfächer, Datenträger) erweitert. § 48 III a, b ermöglicht das Auslesen und die Auswertung von Datenträgern, einschließlich mobiler Geräte und Cloud-Dienste, zum Zweck der Feststellung von Identität und Staatsangehörigkeit sowie *„für die Feststellung und Geltendmachung einer Rückführungsmöglichkeit in einen anderen Staat“*.

Während § 82 IV bei der Botschaftsvorführung bisher nur das persönliche Erscheinen der Betroffenen verlangte, kann nunmehr angeordnet werden, dass auch die zur Klärung der Identität erforderlichen Angaben gemacht werden. Bei Weigerung, der Anordnung zu folgen, *„kann sie zwangsweise durchgesetzt werden“*. Zu den Zwangsmaßnahmen zur Durchsetzung dieser Mitwirkungshandlungen gehört die Verhängung von Mitwirkungshaft bis zu zwei Wochen (§ 62 VI 1). Nach Auffassung des Referenten ist dies verfassungswidrig. Die Regierung rechne mit etwa 30 Inhaftierungen nach dieser Vorschrift jährlich.

Die Kompetenzen der Behörden bei Abschiebungen wurden in § 58 erheblich erweitert. Nach § 58 V konnte bisher die Abschiebungsbehörde *„die Wohnung des abzuschiebenden Ausländers zu dem Zweck seiner Ergreifung“* betreten. In Gemeinschaftsunterkünften gilt dies jetzt *„auch für die Wohnung anderer Personen sowie für gemeinschaftlich genutzte Räumlichkeiten“*. Auch diese Regelung hält der Referent für verfassungswidrig.

In § 96 I (*Einschleusen von Ausländern*) wurde der Strafrahmen verdoppelt (bisher Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, jetzt von sechs Monaten bis zu zehn Jahren). Bei bestimmten schweren Fällen wurde in § 96 II die Mindeststrafe von sechs auf zwölf Monate und die Höchststrafe von zehn auf fünfzehn Jahre erhöht. Vor allem aber gilt jetzt auch als „Schleuser“, wer seinen eigenen strafunmündigen Kindern (unter 14 Jahre) über die Grenze hilft. Dazu wurde das Gesetz um § 96 I 2 ergänzt: *„Ebenso wird bestraft, wer zugunsten eines Ausländers handelt, der keine vorsätzliche rechtswidrige Tat im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 oder Nummer 2 begangen hat.“*

Im Asylgesetz wurden Verschärfungen vorgenommen, die sich gegen die Unterstützer/innen von Geflüchteten richten. Im Widerrufs- und Rücknahmeverfahren wurde § 73bVa1 eingeführt: *„Teilt der Ausländer dem Bundesamt mit, im Asylverfahren unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht oder benutzt zu haben, so darf diese Information zu Beweis Zwecken in einem gegen den Ausländer oder gegen einen seiner in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen geführten Straf- oder Bußgeldverfahren nur mit Zustimmung des Ausländers verwendet werden. Der Ausländer ist auf diese Rechtsfolgen hinzuweisen.“*

Diese „Selbstbelastungsfreiheit“ gilt nur im Widerrufs-/Rücknahmeverfahren. Unterstützer/innen können sich also wegen Teilnahme strafbar machen. Sie können im Ermittlungsverfahren gegen beschuldigte Ausländer/innen als Zeugen vernommen werden; ihnen steht kein Zeugnisverweigerungsrecht zu.

§ 85 (*Sonstige Straftaten*) wurde erweitert. Nun ist bereits strafbar, wer im Asylverfahren *„wider besseres Wissen eine erforderliche Angabe zu seinem Alter, seiner Identität oder seiner Staatsangehörigkeit nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht“* oder *„einen Pass, Passersatz, erforderliche Urkunden, sonstige Unterlagen oder Datenträger nicht vorlegt, aushändigt oder überlässt“*. Nach bisher geltendem Recht waren derartige Handlungen im Asylverfahren nicht strafbar. (Zu beachten ist in „Altfällen“, die sich vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung ab dem 27.02.2024 ereigneten, das Rückwirkungsverbot gemäß § 2 Strafgesetzbuch gilt.)

#### **4. Buchvorstellung „Abschiebungen in Nordrhein-Westfalen. Ausgrenzung. Entrechtung. Widerstände“**

Autor: Sebastian Rose (Projekt Abschiebungsreporting, Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V.)

In diesem am 28.05.2024 veröffentlichten Buch werden die Abschiebungspraxis in NRW beleuchtet und Fälle von drohenden, versuchten und vollzogenen Abschiebungen dokumentiert. Sebastian Rose, der das Buch gemeinsam mit seinem Koautor Sascha Schießl verfasst hat, stellte in seiner Lesung beispielhaft den Fall der Abschiebung des 26-jährigen Sidi durch die Stadt Wuppertal nach Mauretanien dar. Sidi wurde am 09.03.2023 in der ABH Wuppertal festgenommen und anschließend in Abschiebehaft genommen und nach 124 Tagen im Abschiebegefängnis Büren trotz Fürsprache durch den Kölner Erzbischof Kardinal Woelki am 10.07.2023 nach Mauretanien abgeschoben. In seinem Asylverfahren hatte Sidi sich auf seine Konversion zum Christentum berufen und eine in seinem Heimatstaat Mauretanien drohende Verfolgung bis hin zur Todesstrafe geltend gemacht. Das BAMF lehnte seinen Asylantrag als offensichtlich unbegründet ab. Sein gegen den Bescheid des BAMF gerichteter Eilantrag wurde vom Verwaltungsgericht Minden abgelehnt; die von ihm geltend gemachte Hinwendung zum Christentum sei nicht glaubhaft. – Dies erwies sich als eine fatale Fehleinschätzung:

Sidi befindet sich jetzt im Gefängnis in der mauretanischen Hauptstadt Nouakchott, wo er auf seinen Prozess unter dem Vorwurf der Apostasie wartet. Nach Art. 306 des mauretanischen Strafgesetzbuches kann die Todesstrafe verhängt werden, auch wenn diese vorliegenden Erkenntnissen zufolge nicht länger vollstreckt wird.

#### **5. Bericht über die Arbeit im Beirat der UfA (Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige) Büren**

Birgit Naujoks und Frank Gockel, die den FR NRW im Beirat vertreten, berichteten über dessen Tätigkeit. Leiterin der UfA ist seit dem 01.06.2024 Frau Korter. Vorsitzende des Beirats ist Sigrid Beer (früher MdL der Grünen). Unter anderem sind auch MdL Silvia Gosewinkel/SPD und MdL Benjamin Rauer/Grüne Beiratsmitglieder.

Der Beirat tagt vier Mal im Jahr; daneben gibt es noch einen Reservetermin. Alles, was im Beirat besprochen und beschlossen wird, ist streng vertraulich. Die Beiratsmitglieder haben das Recht, jederzeit Gefangene in der UfA zu besuchen.

#### **6. Verschiedenes**

Laut einem Verordnungsentwurf des NRW-Justizministers Limbach sollen Asylklageverfahren zukünftig abhängig vom Herkunftsstaat auf die sieben Verwaltungsgerichte (VG) in NRW verteilt werden. 20 Hauptherkunftsländer sollen davon ausgenommen, also weiterhin von allen VG bearbeitet werden. Bei zwei weiteren Herkunftsländern (Georgien und Irak) soll es in bereits anhängigen Klageverfahren bei der Zuständigkeit des bisherigen VG bleiben. In allen anderen Klageverfahren hingegen soll der Zuständigkeitswechsel mit Inkrafttreten der Verordnung erfolgen. Diese Spezialisierung soll zu einer Verkürzung der Klageverfahren führen. (Bemerkenswert ist auch, dass trotz der hohen Zahl Geflüchteter aus Eritrea und dem Irak nicht alle VG in NRW, sondern nur ein VG zuständig werden soll.)

Der Entwurf wurde Anfang Juni öffentlich gemacht, für Stellungnahmen dazu wurde eine Frist von nur vier Tagen eingeräumt. Der Republikanische AnwältInnenverein lehnte den Entwurf in seiner Stellungnahme ab. Dieser erschwere den Zugang zum Recht in Asylverfahren weiter und sei nicht geeignet, die Qualität asylgerichtlicher Entscheidungen zu verbessern. Die Zuständigkeitskonzentration erschwere die anwaltliche Vertretung und führe zu hohen zusätzlichen Kosten für Asylsuchende. Diese hätten dann die Wahl, entweder einen Rechtsbeistand in der Nähe des zuständigen Gerichts zu suchen und wiederholt weite Anreisewege zu Beratungsterminen in Kauf zu nehmen oder die nicht von der Prozesskostenhilfe gedeckten zusätzlichen Kosten von AnwältInnen an ihrem Wohnort selbst zu tragen. Der FR NRW äußerte in seiner Stellungnahme ähnliche Bedenken und lehnte die geplante Verordnung ebenfalls ab. .k